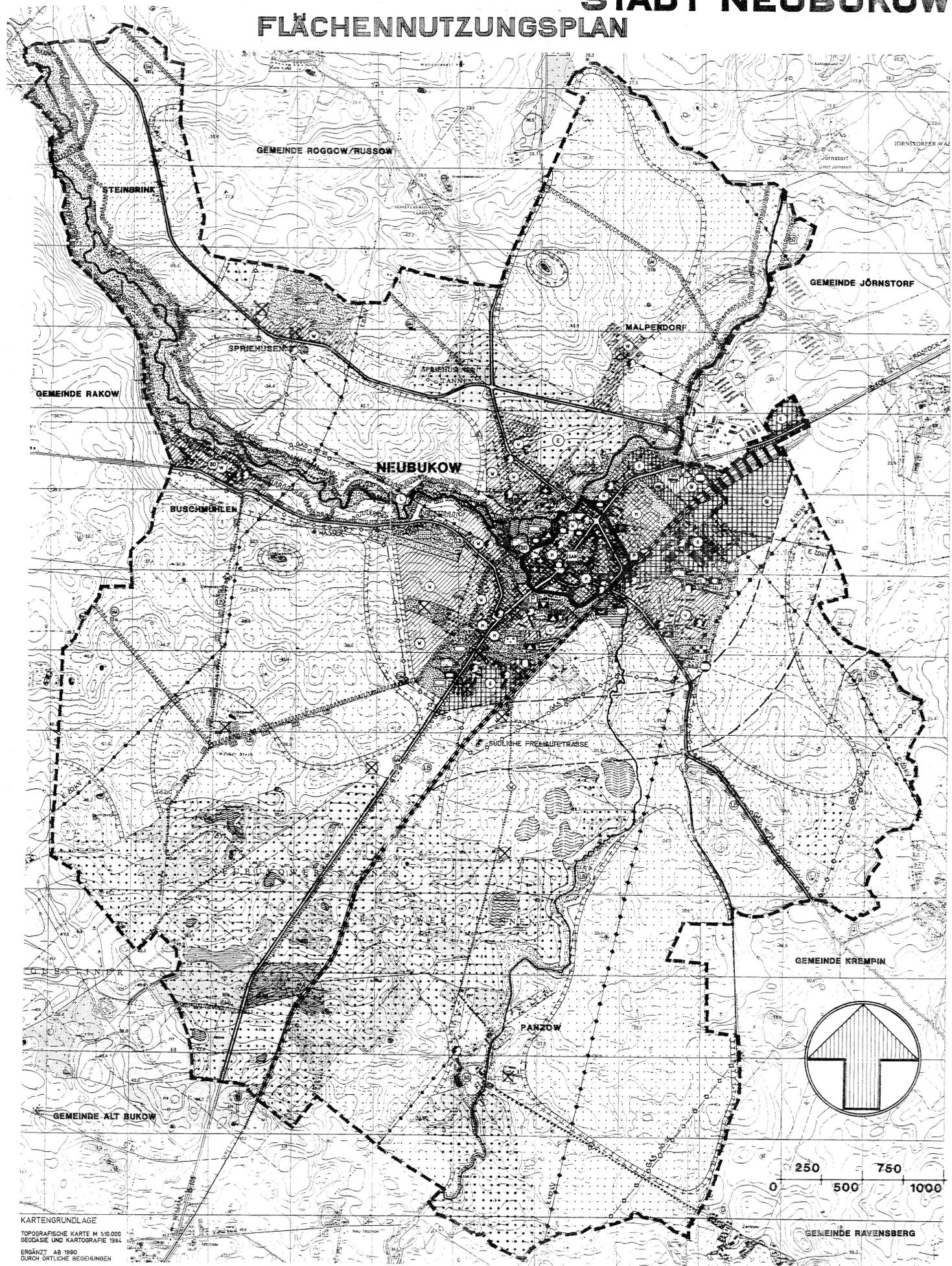


VERFAHRENSVERMERKE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.1997. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Informationsmauer am 05.09.1997 erfolgt.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.12.1993 durchgeführt worden.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.12.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 27.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung festsetzt.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.09.1996 bis zum 06.09.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 06.09.1996 bis zum 17.09.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.10.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.  
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 06.09.1996 bis zum 06.09.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den präzisierten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Aushang in der Zeit vom 07.09.1996 bis zum 17.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
oder:  
Daher wurde eine einschränkende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB durchgeführt.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 18.09.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.09.1996 genehmigt.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.01.1997, Nr. 79 4909/97, 111 - mit Nebenbestimmungen und Hinweis - erteilt. (Zulassung) 51.047  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.09.96 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die veränderten Flächen wurden genehmigt.  
Die neue mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.06.1997, Nr. 79 3322/97, 111 - erteilt. (Zulassung) 51.047  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgelegt.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 18.09.1997 bis zum 07.09.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfügung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan ist am 16.09.1997 in Kraft getreten.  
Neubukow, den 27.05.1997  
Bürgermeister

STADT NEUBUKOW  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



**ZEICHENERKLÄRUNG**  
DARSTELLUNGEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 5 Abs.2 Nr.1 BauNVO  
§ 5 Abs.2 Nr.1-11 BauNVO

- Wohnbauflächen § 5 Abs.1 Nr.1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen § 5 BauNVO
- Darfgabebiete § 5 BauNVO
- Gewerbegebiete § 6 BauNVO
- Industriegebiete § 9 BauNVO
- Sonderbauflächen § 11 BauNVO

**ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**  
§ 5 Abs.2, Nr.2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post und Fernmeldezwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Öffentliche Verwaltung

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERLÄSSIGEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE**  
§ 5 Abs.2, Nr.3 und Abs.4 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Separierte Ortsdurchgangsstraßen (Zusatzzeichen)
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Wanderwege

**FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, FÜR ABGABEREGELN SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**  
§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Abwasser
- Oberirdische Leitung
- Unterirdische Leitung

**GRÜNFLÄCHEN**  
§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlage
- Oasen- und Kleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- Kleingartenanlage

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB

- Wasserfläche
- Schutzgebiet für Grundwasserergänzung
- Schutzzone beidseitig 100m für Gewässer

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT**  
§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Geschützter Landschaftsbestandteil - inenformig
- Geschützter Landschaftsbestandteil Einzelmotiv
- Bodendenkmal

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Umgrenzung der Fläche des Sauerungsgebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

JOCHTER-UND HÄHNLEIN-LOGO  
MAHR & WEISS  
NEUBUKOW

**STADT NEUBUKOW**  
KREIS BAD DOBERAN  
LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STAND: Sept. 1996

KARTENGRUNDLAGE  
TOPOGRAFISCHE KARTE M 1:10.000  
GEOLOGIE UND KARTOGRAPHIE 1984  
ERGÄNZT AB 1990  
DURCH ÖRTLICHE BEGHEUNGEN

GEMARKUNG DER STADT NEUBUKOW - M 1:10.000